

42. Recht des Gemeingebrauches öffentlicher Wege; kann durch die im Wege der Enteignung herbeigeführte Aufhebung eines öffentlichen Weges für diejenigen, welche an der Benutzung desselben interessiert sind, ein Entschädigungsanspruch begründet werden?

III. Civilsenat. Urtheil v. 13. Januar 1882 i. S. W. (Kl.) w. Braunschweigische Eisenbahngesellschaft (Bekl.). Rep. III. 511/81.

- I. Landgericht Braunschweig.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Durch das bestätigende Urtheil der Vorinstanz ist die Beklagte für schuldig erkannt worden, den Kläger zu entschädigen wegen der Umwege, die ihm hinsichtlich der Verbindung eines ihm gehörigen, in der Altenwiefer Feldmark vor Braunschweig belegenen Grundstückes, auf welchem er ein Feuerwerkslaboratorium betreibt, mit seinem Wohnhause und mit der Stadt Braunschweig dadurch ansgenötigt worden sind, daß ihm die Befugnis der Benutzung des früheren kürzesten Verbindungsweges durch die auf Grund einer Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums erfolgte Aufhebung einer Strecke dieses Weges und ihrer Verwendung zur Anlegung der denselben durchschneidenden, jetzt der Beklagten gehörigen Eisenbahn entzogen worden ist.

Nach der Feststellung der Vorinstanz ist der fragliche Weg ein öffentlicher Weg. Es ist ferner festgestellt, daß derselbe im Eigenthume der Altenwiefer Feldmarksinteressentschaft, zu deren Interessenten der Kläger gehört, sich befindet; aber dieser Umstand ist in den Gründen der Vorinstanz nur beiläufig erwähnt, und es kann auch auf denselben ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden, weil daraus ein dem Kläger für seine Person zustehender und von ihm in eigener Person geltend zu machender privatrechtlicher Anspruch auf Benutzung und Erhaltung des öffentlichen Weges nicht hergeleitet werden kann.

Die Vorinstanz führt zur Begründung ihrer Entscheidung aus:¹ Nach gemeinem Rechte sei das Recht auf ungehinderte Benutzung eines öffentlichen Weges für jeden, welcher an der Erhaltung desselben ein Vermögensinteresse nachweise, durch ein Klagerrecht geschützt, und zwar, prohibitorisch, wie restitutorisch, gegen jedermann, der sich

¹ Beide Vorinstanzen beziehen sich auf eine in einem ähnlichen Falle von dem früheren Obergerichte zu Wolfenbüttel in dritter Instanz abgegebene gleiche Entscheidung, mitgeteilt in der braunschweig. Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 26 S. 151 ffg. D. C.

nicht auf eine Erlaubnis der zuständigen Behörde zu berufen vermöge, und folglich nicht gegen die zuständige Behörde selbst. Nach den Vorschriften der braunschweigischen Wegegesetzgebung könne nun aber die Aufhebung eines öffentlichen Weges der hier fraglichen Art nur erfolgen, wenn zuvor die Verwaltungsbehörde der betreffenden Feldmarkseigentenschaft und die städtischen Organe sich hiermit einverstanden erklärt haben. Im vorliegenden Falle sei dies ressortmäßige Verfahren nicht eingeschlagen worden; die Aufhebung der fraglichen Wegestrecke sei vielmehr erfolgt durch eine auf der Ausübung des Expropriationsrechtes beruhende Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums. Nach den Bestimmungen der Landesverfassung sei eine Expropriationsentschädigung zu gewähren nicht bloß in den Fällen der Enteignung von Grundeigentum und der Aufhebung von Dienstbarkeiten, sondern auch in allen Fällen der Entziehung von privatrechtlich geschützten Gerechtigkeiten und überhaupt der Beseitigung oder Beschränkung von Vermögensrechten. Demnach sei für den Kläger wegen der in der bezeichneten Weise geschehenen Aufhebung seines Rechtes auf Benutzung des fraglichen Weges der Anspruch auf Entschädigung begründet.

Aus den Ausführungen der Vorinstanz ergibt sich, daß sie die von dem Herzoglichen Staatsministerium mittels der verfügten Enteignung der fraglichen Wegestrecke und deren Überweisung an die anzulegende Eisenbahn bewirkte Aufhebung des öffentlichen Weges in dieser Strecke als vermöge der dem Staatsministerium zuständigen Expropriationsbefugnis rechtsgültig ansieht.

Die Entscheidung der Vorinstanz über die Zuständigkeit der in Betracht kommenden Landesbehörden und über den Inhalt des landesrechtlichen Expropriationsrechtes ist gemäß §. 525 C.P.D. für die Revisionsinstanz bindend. Nach dem festgestellten Inhalte des letzteren Rechtes kann aber der erhobene Entschädigungsanspruch nur dann für begründet anerkannt werden, wenn anzunehmen ist, daß durch die so, wie geschehen, erfolgte Aufhebung der Wegestrecke dem Kläger ein ihm zustehendes Recht auf fernere Benutzung derselben entzogen worden sei, mit anderen Worten, daß dem Kläger ein solches Recht zugestanden habe. Diese Frage ist aus den Bestimmungen des gemeinen Rechtes über die Beschaffenheit des Rechtes der Benutzung öffentlicher Wege

zu beurteilen, und insofern ist daher das angefochtene Urteil gemäß §. 511 C.P.O. der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterworfen.

Es kann nun zwar der von der Vorinstanz in dieser Beziehung als Ausgangspunkt ihrer Ausführungen aufgestellte Rechtsatz im wesentlichen als richtig anerkannt werden; aber die Vorinstanz hat rechtsirrtümlich gefehlt, indem sie bei der Anwendung desselben das Recht auf Benutzung eines öffentlichen Weges mit einem Rechte auf Erhaltung desselben identifiziert und ferner den Umstand, daß die Aufhebung der Wegestrecke durch eine — zwar nicht nach den Vorschriften der Wegegesetze, aber doch nach dem geltenden Expropriationsrechte — zuständige Behörde rechtswirksam erfolgt ist, außer acht gelassen hat.

Das an öffentlichen Wegen jedermann zustehende Recht, welches, obgleich es publizistischer Natur ist, nach gemeinem Rechte auch privatrechtlich durch ein den interessierten Personen zustehendes, auf Abwehr von Störungen und Behinderungen, Wiederherstellung des früheren Zustandes und Schadensersatz gerichtetes Klagerecht geschützt ist,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 Nr. 59 S. 158, besteht nur in dem Rechte des Gebrauches (Gemeingebrauches) der öffentlichen Wege. Den Gegenstand desselben bilden also die vorhandenen öffentlichen Wege; dasselbe ist daher hinsichtlich eines bestimmten Weges dadurch bedingt, daß ein solcher öffentlicher Weg existiert, und folglich nur für so lange begründet, als derselbe in dieser Eigenschaft existiert. Ein Recht, dem Gemeinwesen und dessen zuständigen Organen gegenüber zu beanspruchen, daß das gegenwärtig einen öffentlichen Weg bildende Areal für alle Zeit dem Gemeingebrauche als öffentlicher Weg belassen werde, läßt sich aus dem Rechte des Gebrauches der öffentlichen Wege nicht herleiten und ist auch in den Quellen des gemeinen Rechtes nicht anerkannt.

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 Nr. 49 S. 173.

Ist demnach denjenigen, welche an dem Gebrauche eines vorhandenen öffentlichen Weges interessiert sind, weder ein eine etwaige künftige, von einer zuständigen Behörde zu verfügende Aufhebung dieses Weges überdauerndes Recht auf den Gebrauch desselben, noch auch das Recht, der Aufhebung desselben zu widersprechen, zuzuschreiben, so kann auch in der Aufhebung des Weges nicht die Entziehung eines den Gebrauchsinteressenten zustehenden Rechtes auf die fernere Be-

nutzung des Weges und überhaupt nicht ein Eingriff in ein bestehendes Gebrauchsrecht gefunden werden. Die von einer zuständigen Behörde verfügte Aufhebung eines öffentlichen Weges setzt vielmehr dem Rechte auf den Gebrauch desselben dadurch ein Ende, daß sie dieses Recht vermöge der Ausübung des überwiegenden, der Behörde zustehenden Rechtes gegenstandslos macht.

Daß im vorliegenden Falle die Aufhebung des öffentlichen Weges in der fraglichen Strecke nicht auf einer Verfügung oder Zustimmungserklärung der nach den Wegegesetzen zuständigen Stellen beruht, sondern von dem Herzoglichen Staatsministerium vermöge der demselben zustehenden Expropriationsbefugnis mittels der Enteignung der Wegestrecke und ihrer Überweisung an die anzulegende Eisenbahn angeordnet worden ist, kann der Rechtswirkung dieser Maßregel keinen Abbruch thun. Wenn auch durch die vorgenommene Enteignung, nach dem feststehenden Inhalte des Landesrechtes, ein Entschädigungsanspruch für alle diejenigen, welchen hierdurch eine Rechtsentziehung zugefügt wurde, begründet ist, so hat doch dem Obigen nach der Kläger durch dieselbe eine Rechtsentziehung nicht erlitten; ein etwaiger Entschädigungsanspruch kann nur begründet worden sein für die Altenwieker Feldmarksiinteressenschaft, welcher die ihr eigentümlich gehörige Wegestrecke entzogen worden ist.

Hiernach ist die Klage, unter Aufhebung der Erkenntnisse beider Vorinstanzen, als unbegründet abzuweisen.“